



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
(DAkkS)
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MR Pallien
TEL +49 30 18615 6550
FAX +49 30 18615 2675
E-MAIL helmuth.pallien@bmwi.bund.de
AZ IV B 3 - 08 51 07/5

DATUM Berlin, 27. September 2013

BETREFF Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich);

HIER Anwendung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die Einigung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Bezug auf das Verfahren der Nachweisführung bei der Einführung von EMS, UMS oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit Anträgen auf Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) informieren.

Bei der Anwendung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung bitte ich für das Antragsjahr 2013 wie folgt zu verfahren:

1. Relevante Zeitpunkte für die Ausstellung des Nachweises nach Formular 1449

Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachweises nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV müssen in den Unternehmen spätestens bis zum

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Ablauf des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Dies bedeutet, dass die im Unternehmen dazu umzusetzenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen und erforderliche **Erklärungen** (z. B. Erklärungen der Geschäftsführung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a) SpaEfV) ebenso spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Antragsjahres abzugeben sind. Etwaige **Vor-Ort-Prüfungen** müssen ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres vollständig durchgeführt worden sein.

Testate, die nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV für **Energiemanagement- und Umweltmanagementsysteme** Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV sind, müssen spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres ausgestellt worden sein.

Sämtliche Unterlagen, die nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 SpaEfV Voraussetzung für die Ausstellung eines Nachweises nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV für ein **alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz** für kleine und mittlere Unternehmen sind, müssen der ausstellenden Stelle spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Antragsjahres vorliegen.

Soweit die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann die ausstellende Stelle auch noch **nach Ablauf des Antragsjahres** eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und einen **Nachweis nach Formular 1449 ausstellen**.

2. Relevanter Zeitraum für die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Die für eine **Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger** nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. b) SpaEfV heranzuziehenden Daten müssen sich auf einen **Zeitraum von zwölf Monaten** beziehen, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres anfängt. Die Daten eines Zwölf-Monats-Zeitraums dürfen für die Nachweisführung nur für jeweils ein Antragsjahr zugrunde gelegt werden (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 SpaEfV).

Nur die in § 5 Abs. 4 SpaEfV bzw. § 4 Abs. 4 SpaEfV genannten Stellen sind befugt, Nachweise nach Formular 1449 auszustellen. Soweit sich eine ausstellende Stelle für ihre Prüfung im zulässigen Rahmen der Regeln der DAkkS und DAU der Mithilfe **externer Auditoren bei Vor-Ort-Prüfungen** bedient, müssen diese den Vordruck 1449 ebenfalls unterschreiben und damit den Wahrheitsgehalt ihrer Beobachtungen testieren. Dies gilt nicht, sofern die Nachweisführung auf der Grundlage von Testaten über den Betrieb eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems erfolgt (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV), die den Energieverbrauchs des Unternehmens vollständig abdecken.

Ich bitte, diese Verfahrenshinweise in geeigneter Weise gegenüber den ausstellenden Stellen zu kommunizieren. BMU wird gegenüber der DAU ebenso verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pallien